Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. April 2019

351. Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; Haltung des Regierungsrates)

Am 28. September 2018 beschlossen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; BBl 2018, 6031). Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 19. Mai 2019 statt. Die grosse Bedeutung der STAF für den Kanton Zürich rechtfertigt es, dass der Kanton Zürich vor der Abstimmung am 19. Mai 2019 Stellung bezieht. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat, den deutlichen Mehrheiten im National- und im Ständerat sowie der Konferenz der Kantonsregierungen stimmt der Regierungsrat der STAF zu.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wird wie folgt Stellung genommen:

Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) (BBl 2018, 6031) verabschiedet. Gegen die STAF wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 19. Mai 2019 statt.

Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften ist unvermeidbar, da diese Sonderregelungen nicht mehr in Einklang mit den internationalen Rahmenbedingungen stehen. Ihre Weiterführung würde zu erheblichen Benachteiligungen von schweizerischen Unternehmen im Ausland und zu Sanktionen von anderen Staaten gegen die Schweiz führen. Ohne Ersatzmassnahmen würde sich die Steuerbelastung von Statusgesellschaften, die einen bedeutenden Beitrag an die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden und an die Wertschöpfung leisten und eine grosse Zahl von Arbeitsplätzen unterhalten, markant erhöhen. Dies würde zu Wegzügen solcher Gesellschaften führen.

Die in der STAF vorgesehenen Ersatzmassnahmen für die abzuschaffenden kantonalen Steuerstatus bieten den Kantonen die Möglichkeit, ihre Steuergesetze entsprechend ihren individuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies ist insbesondere für jene Kantone von grosser Bedeutung, welche wie der Kanton Zürich aufgrund der Struktur ihres Unternehmenssteuersubstrates nicht in der Lage sind, ihre Gewinnsteuersätze zur Aufrechterhaltung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit umfassend zu senken. Mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wird den Kantonen ausserdem finanzieller Spielraum verschafft, damit sie bei Bedarf ihre Steuersätze für die Gewinnsteuer senken und die Gemeinden für einen Teil ihrer Mindereinnahmen entschädigen können. Im Sinne eines sozialen Ausgleichs für die steuerliche Entlastung der Unternehmen soll mit der Zusatzfinanzierung an die AHV ein Beitrag an die Sicherung der Renten in der Höhe der mutmasslichen Kosten der Unternehmenssteuerreform geleistet werden. Davon profitieren die natürlichen Personen.

Die STAF schafft für den Kanton Zürich die notwendigen Grundlagen, damit er sein Steuergesetz in der vom Kantonsrat am 1. April 2019 beschlossenen Fassung anpassen kann. Mit den gezielt wirkenden Massnahmen wird die Standortattraktivität und steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen erhalten, und die zu erwartenden Kosten der Steuerreform bleiben für den Kanton und seine Gemeinden tragbar. Die Ablehnung der STAF würde dagegen die Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts an die internationalen Rahmenbedingungen weiter verzögern, die Rechts- und Planungsunsicherheit für viele wirtschaftlich bedeutende Unternehmen im Kanton Zürich verlängern und nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und längerfristig zu höheren Mindereinnahmen führen. Der Kanton Zürich könnte die mit der STAF vorgesehenen Ersatzinstrumente, mit denen die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit gezielt für Holdinggesellschaften und für innovative und forschungsintensive Unternehmen trotz Wegfall der kantonalen Steuerstatus aufrechterhalten werden kann, nicht anwenden. Dies würde seine Position nicht nur im internationalen Steuerwettbewerb, sondern auch im Vergleich zu anderen Kantonen, die über mehr Spielraum zur Senkung der Gewinnsteuersätze verfügen, erheblich verschlechtern.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, den deutlichen Mehrheiten im National- und im Ständerat sowie der Konferenz der Kantonsregierungen zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli